

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 12/13 B

L 4 KR 297/09 (Bayerisches LSG)
S 43 KR 346/07 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die rückwirkende Neuberechnung von Beiträgen des Klägers zu seiner freiwilligen Krankenversicherung und über die Erstattung von in der Zeit vom 1.1.2002 bis 30.11.2005 zu viel gezahlter Beiträge.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 12.9.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 28.3.2013 auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und "hilfsweise" auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 6 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten



Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 7 Der Kläger rügt auf S 8 ff der Beschwerdebegründung eine Abweichung des angefochtenen Urteils des LSG von den Urteilen des BSG vom 25.4.1991 (*BSGE 68, 264 = SozR 3-2400 § 26 Nr 3*), 27.3.2002 (gemeint sein dürfte insoweit eine Entscheidung des LSG Berlin) und 30.3.2011 (*B 12 KR 18/09 R - Juris*). So unterscheide sich das Urteil des BSG vom 25.4.1991 vom vorliegenden Fall allein darin, dass vorliegend die Beklagte lediglich am Jahresende eine Beitragsanpassung vorgenommen habe. Dies könne aber am Ergebnis nichts ändern. Zumindest könne aus dem Urteil nicht geschlossen werden, das BSG habe auf den Zeitpunkt des Erlasses der Einkommensteuerbescheide abgestellt. Auch den Urteilen des BSG vom 27.3.2002 und 30.3.2011 sei das bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung vorgeblich zu berücksichtigende Datum der Einkommensteuerbescheide nicht zu entnehmen. Auf S 10 f der Beschwerdebegründung führt der Kläger aus, dass das angefochtene Urteil hinsichtlich des Zinsanspruchs von der Entscheidung des BSG vom 26.6.1986 (*USK 86107*) abweiche. Danach sei in einem Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid oder in einer unter Vorbehalt erfolgten, unfreiwilligen Erfüllung einer Beitragsforderung zugleich ein Erstattungsantrag enthalten.
- 8 Der Kläger legt in seiner Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG einen hier vorliegenden Zulassungsgrund der Divergenz nicht hinreichend dar. Soweit er (mutmaßlich) eine Abweichung von der Entscheidung des LSG Berlin vom 27.3.2002 rügt, fehlt es bereits an einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG, die nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG als Gegenstand einer Divergenzrüge allein in Betracht kommen. Darüber hinaus entnimmt der Kläger entgegen den genannten Voraussetzungen bereits weder dem angefochtenen Urteil des LSG noch den von ihm in Bezug genommenen Entscheidungen des BSG tragende abstrakte Rechtssätze und stellt diese zum Nachweis von Abweichungen einander gegenüber. Vielmehr beschränkt er sich auf die Behauptung, der vorliegende Sachverhalt unterscheide sich nicht (wesentlich) von den Sachverhalten, die den Entscheidungen des BSG zugrunde gelegen hätten, weshalb auch die von ihm angenommene Rechtsauffassung des BSG anwendbar sei. Im Kern rügt der Kläger sowohl hinsichtlich der "Hauptsache" als auch hinsichtlich der "Nebenforderung" damit lediglich die Rechtsanwendung durch das LSG im Einzelfall als unrichtig. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 9 2. Soweit sich der Kläger "hilfsweise" auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, legt er diesen ebenfalls nicht in einer die Zulässigkeit seiner Beschwerde begründenden Weise dar. Hierzu muss die Beschwerde-



begründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 10 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht. Der Kläger formuliert weder eine Rechtsfrage noch legt er die Klärungsfähigkeit einer allenfalls sinngemäß in den Raum gestellten Frage unter substantiierter Auseinandersetzung insbesondere mit der Gesetzeslage und der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG trotz umfassender Nachweise im angefochtenen Urteil des LSG dar. Vielmehr beschränkt er sich auf S 10 der Beschwerdebegründung auf den Hinweis, das LSG Berlin habe in einem - seiner Meinung nach - vergleichbaren Fall in einer Entscheidung vom 27.3.2002 die Revision zugelassen.
- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

